

Satzung des Vereins Pro Berge e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 05.05.2006 gegründete Verein führt den Namen Pro Berge und hat seinen Sitz in 59609 Anröchte-Berge.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung dem Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung Berger Vereine und Gruppierungen, soweit diese nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, in den Bereichen

- Kunst, Kultur und Sport
- Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz
- Jugend- und Altenhilfe

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mitwirkung und Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung von Vereins- und Gruppenaktivitäten im Ort und durch Förderung aller Maßnahmen und Aktivitäten zur Stärkung der dörflichen Gemeinschaft im Ortsteil Berge. Dazu gehört auch die Beschaffung von Mitteln und Spenden bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins Pro Berge zu fördern und zu unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Spenden und Zuwendungen erhoben. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Näheres zu den Beiträgen regelt die Geschäftsordnung

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Weitere Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Bei Bedarf kann der Vorstand sachkundige Bürger zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der in § 7 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder der Vereine und Gruppierungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Interessen der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. -

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den gewählten Vorstandsmitgliedern sowie den lt. jeweiliger Vereinssatzung ausgewiesener Vorstandsmitglieder der zugehörigen Vereine und Gruppierungen und den Einzelmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen

erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung ist das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 5.5.2006 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vereins, seiner Mitglieder und Organe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Lippstadt

§ 13 Vereinsrecht des BGB

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht ergänzend.

§14 Zusatzbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich oder notwendig gehaltene Änderungen der Satzung zu beschließen, um die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und seine Anerkennung als ausschließlich und unmittelbar kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienend zu erlangen.